

# ZH\_OBERGERICHT RE130006 vom 2. Mai 2013

ZH Obergericht, 2013-05-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RE130006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RE130006)

FR: ZH\_OBERGERICHT RE130006 du 2 mai 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT RE130006 del 2 maggio 2013

## Erwägungen

### E. 1

Mit Verfügung vom 4. März 2013 entschied die Vorinstanz das Folgende (Urk. 2 S. 2 f.): " 1. Das Gemeindeammannamt C.\_\_\_\_\_ wird angewiesen, auf erstes Verlangen der klagenden Partei die Verpflichtung der beklagten Partei gemäss Ziffern 1 und 2 der Verfügung vom 18. Februar 2013 zu vollstrecken, dem Kläger den Zutritt zur ehelichen Wohnung am ... [Adresse] zu verschaffen und die Beklagte aus der Wohnung auszuweisen. Die Kosten für die Vollstreckung sind von der klagenden Partei vorzuschliessen. Sie sind ihr aber von der beklagten Partei zu ersetzen.

### E. 2

(Schriftliche Mitteilung.)

### E. 3

(Rechtsmittelbelehrung.)

### E. 4

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsteller unter Beilage der Doppel der Urk. 1, 3 und 4/2, an die Gesuchsgegnerin unter Beilage von Kopien der Urk. 8 bis 10, sowie an das Bezirksgericht Bülach, Einzelgericht, je gegen Empfangsschein.

### E. 5

Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 2. Mai 2013 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Baumgartner versandt am: se

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.